

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen am 31.05.2017 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Reiskirchen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bzw. entsprechend der Vorschrift des Folgegesetzes des Landes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Reiskirchen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Hess. Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.

Darüber hinaus können in den Einrichtungen, in denen eine Kleinkindgruppe (Krippe) eingerichtet ist, Kinder vom vollendeten 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut werden.

Soweit in den Einrichtungen noch Plätze verfügbar sind, können auch ortsfremde Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reiskirchen gemeldet sind, aufgenommen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Reiskirchen besteht nicht. Ein Rechtsanspruch kann nur gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis Gießen) geltend gemacht werden.
- (3) Die Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach dem Geburtsdatum des Kindes. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Siehe hierzu § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Folgende Betreuungsmodule werden angeboten:

Grundbetreuungsmodule	
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	Vormittagsmodul
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	Mittagsmodul
07:30 Uhr – 16:00 Uhr	Ganztagsmodul
Fleximodule	
2 x 13:00 Uhr 3 x 14:00 Uhr	Fleximodul 1
3 x 13:00 Uhr 2 x 14:00 Uhr	Fleximodul 2

2 x 14:00 Uhr 3 x 16:00 Uhr	Fleximodul 3
3 x 14:00 Uhr 2 x 16:00 Uhr	Fleximodul 4
2 x 13:00 Uhr 3 x 16:00 Uhr	Fleximodul 5
3 x 13:00 Uhr 2 x 16:00 Uhr	Fleximodul 6
Früh- und Spätbetreuungsmodule	
07:00 Uhr – 07:30 Uhr	Frühbetreuungsmodul
16:00 Uhr – 16:30 Uhr	Spätbetreuungsmodul

Wird ein Kind täglich länger als 13:00 Uhr betreut, so ist die Mittagsverpflegung verpflichtend.

Die verschiedenen Betreuungsmodule können (pro Kita) nur in Anspruch genommen werden, wenn diese im:

Kindergartenjahr 2017/2018	von mindestens 3 Kindern genutzt werden
Kindergartenjahr 2018/2019	von mindestens 4 Kindern genutzt werden
Kindergartenjahr 2019/2020	von mindestens 5 Kindern genutzt werden

- (2) Desweiteren ist ein Platzsharing möglich. Dies bedeutet, dass zwei Kinder in der gleichen Altersgruppe (Ü 3, U 3 oder Krippe) und Einrichtung, die ebenfalls auch das gleiche Betreuungsmodul benötigen, sich einen Platz teilen können. Jedoch ist eine gleichzeitige Betreuung beider Kinder ausgeschlossen. Die Aufteilung muss mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt werden. Diese Regelung ist im Laufe eines Kindergartenjahres verbindlich. Mit der Anmeldung zur Benutzung, ist dem Träger schriftlich ein gebührenpflichtiger Erziehungsberechtigter mitzuteilen.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien der Schulen in Hessen bleiben die Einrichtungen zeitversetzt für einen Zeitraum von 3 Wochen jeweils geschlossen. Eine Notfallbetreuung während den Schließungszeiten wird jeweils in den geöffneten Einrichtungen angeboten. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen. Weitere Schließungstermine werden von den Kindertagesstätten mit den Elternbeiräten abgestimmt. Fortbildungsveranstaltungen seitens des Personals können unter Berücksichtigung des laufenden Kindertagesstättenbetriebes im Einvernehmen mit dem Träger besucht werden. Die Abstimmung obliegt der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte.
- (4) Bekanntgaben von Schließungsterminen erfolgen rechtzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus durch Aushang und/oder Informationsschreiben in den einzelnen Einrichtungen.

§ 5 Aufnahmen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Zusage seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte gewünschte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung an.
- (4) Bei nicht ausreichenden Kita-Plätzen werden die jeweils ältesten Kinder vorrangig aufgenommen und Kinder, deren Aufnahme aus sozialen Gründen erforderlich ist. Die besonderen Kriterien werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

§ 6 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen täglich spätestens um 8:45 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird ein Kind verspätet aus einer Einrichtung abgeholt, werden die Erziehungsberechtigten mündlich verwarnt.
- (2) Bei wiederholtem Überschreiten der Abholzeit wird je Überschreitung die jeweils geltende Gebühr laut § 2 Abs. 1 (Tabelle/Spätbetreuungsmodul) der

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen fällig.

- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte/n übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erziehungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Erziehungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder sonstigen abholberechtigten Personen. Sollen die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

Der/Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Erziehungspersonal nach Hause zu bringen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind Erziehungsberechtigte zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In bestimmten Fällen (Infektionsschutzgesetz) darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Leitung ist verpflichtet, den Eltern gemeldete ansteckende Krankheiten durch Aushang mitzuteilen.

- (4) Ein Fehlen des Kindes ist unverzüglich durch eine/n Erziehungsberechtigte/n in der Kindertagesstätte zu melden.
- (5) Der/Die Erziehungsberechtigte/n haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren vollständig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte sorgt dafür, dass zwischen Erziehungsberechtigten und dem Erziehungspersonal regelmäßig Elterngespräche stattfinden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Reiskirchen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen verursachte Sachschäden gegenüber Dritten.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte und bei Ausflügen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kinder aus denjenigen Ortsteilen, die mittels eines öffentlich zugelassenen Transportmittels in die zuständige Kindertagesstätte gelangen.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Spielsachen, Kleidung usw.) wird nicht gehaftet.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern des/der Kind/er eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertagesstätte über ein Abmeldeformular mitzuteilen.
- (2) Werden wichtige Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Werden die Gebühren zweimal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das/die Kind/er wird/werden vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

§ 12

Betreuungszeitwechsel

- (1) Das gebuchte Betreuungsangebot gilt für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr.
- (2) Ein Betreuungszeitwechsel kann grundsätzlich nur zu Beginn eines Kindergartenjahres beantragt werden.
- (3) Eine Ausnahme in Härtefällen, die immer einen externen Nachweis der Erforderlichkeit verlangt (Arbeitsvertrag, Bescheid von Agentur für Arbeit oder sonstigen Behörden), ist mit einem Vorlauf von 1 Monat möglich.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift sowie Geburtsdaten und Telefonkontakte der/des Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Benutzungsgebühren:
Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen vom 24.06.2015 außer Kraft.